

Empfehlungen des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes für Sitzungsgelder der rheinischen Sparkassen nach § 18 SpkG NRW

Für die Teilnahme an Sitzungen¹ erhalten die Mitglieder des Verwaltungsrates und die Hauptverwaltungsbeamten nach § 18 S. 1 SpkG NRW ein Sitzungsgeld. Über die Höhe des Sitzungsgeldes beschließt endgültig der Verwaltungsrat der jeweiligen Sparkasse. Die Sitzungsgeldempfehlungen des Verbandes stellen lediglich einen Orientierungsrahmen für die Beschlussfassung im Verwaltungsrat dar, § 18 S. 2 SpkG NRW.

Unter Zugrundelegung der Bilanzsumme als Bemessungsgrundlage wurden die Sparkassen zunächst in Größenklassen gruppiert. Sodann wurden diesen Gruppen jeweils Pauschalbeträge zugewiesen. Die Sitzungsgeldempfehlungen des RSGV sehen zudem einen Anpassungsmechanismus vor, nach dem sich die Sitzungsgeldempfehlungen entsprechend der Entwicklung des Verbraucherpreisindex NRW richten.

Die nachfolgende Tabelle führt die ab dem 1. Januar 2019 sowohl für die Mitglieder des Verwaltungsrates als auch für die Hauptverwaltungsbeamten als Sitzungsgeldempfehlungen geltenden Beträge des Verbandes auf:

Bemessungsgrundlage Bilanzsumme²	Pauschale (EUR)	Sitzungsgeld je Sitzung (EUR)
bis 0,5 Mrd. EUR	842 - 1.052	210
0,5 – 1 Mrd. EUR	947 - 1.368	263
1 – 2 Mrd. EUR	1.262 - 1.683	316
2 – 3 Mrd. EUR	1.578 - 1.999	368
3 – 4 Mrd. EUR	1.894 - 2.314	421
4 – 5 Mrd. EUR	2.104 - 2.630	473
5 – 7,5 Mrd. EUR	2.525 - 2.946	526
7,5 – 10 Mrd. EUR	2.840 - 3.261	579
10 – 15 Mrd. EUR	3.156 - 3.577	631

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates und die Ausschussvorsitzenden erhalten den doppelten Betrag.

Im Falle einer Verhinderung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates bzw. des Ausschussvorsitzenden erhält der Vertreter, der anstelle des Vorsitzenden die Sitzung leitet, Sitzungsgeld in der Höhe wie der Vorsitzende. Der stellvertretende Vorsitzende in Verwaltungsrat und in den Ausschüssen kann auch im Übrigen ein angemessen erhöhtes Sitzungsgeld erhalten.

¹ Hierzu zählen neben den eigentlichen Verwaltungsratssitzungen auch die Ausschusssitzungen.

² Für Sparkassen mit einer Bilanzsumme von mehr als 15 Mrd. EUR wird die Tabelle fortgeschrieben. (Der Abstand zur nächsten Stufe ist der Abstand zur vorherigen Stufe plus 5 Mrd. EUR. Die Bandbreiteneckwerte der Pauschalen erhöhen sich um jeweils 316 EUR, das Sitzungsgeld um jeweils 53 EUR.).